

Wie führt Ihre Kapitalgesellschaft die Kirchensteuer auf Gewinnausschüttungen richtig an das Finanzamt ab?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit 2015 sind Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, für die Ausschüttungen an ihre Gesellschafter neben der Kapitalertragsteuer (auch Abgeltungsteuer genannt) und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen. Damit sie dies tun können, müssen die Gesellschaften natürlich wissen, ob ihre Anteilseigner steuererhebenden Religionsgemeinschaften angehören und in welcher Höhe die Kirchensteuer gegebenenfalls einzubehalten ist.

Leistet auch Ihre Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter, muss sie einmal im Jahr beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die sogenannten Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) der Gesellschafter abfragen. Als Antwort erhält sie einen sechsstelligen Schlüssel, in dem alle erforderlichen Informationen enthalten sind. Die Teilnahme am KiStAM-Verfahren setzt zweierlei voraus: Ihre Gesellschaft muss sich beim BZSt registrieren und für das KiStAM-Verfahren zugelassen werden.



Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** navigieren Sie sicher durch das nicht ganz einfache Anmeldeverfahren, erhalten zusätzliche Informationen rund um den Datenabruf und erfahren, was wir dabei für Sie bei Bedarf erledigen können. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Wie führt Ihre Kapitalgesellschaft die Kirchensteuer auf Gewinnausschüttungen richtig an das Finanzamt ab?

Erfahren Sie mehr über den Prozess und die Punkte, die Sie dabei beachten müssen!

Leistet Ihre Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter und ist sie deshalb verpflichtet, für die Ausschüttungen Kapitalertragsteuer abzuführen?

Ja

Nein



Die Gesellschaft muss auch Kirchensteuer abführen. Dazu muss sie sich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren und einmal jährlich abfragen, ob die Gesellschafter einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören.



Die Gesellschaft muss keine Kirchensteuer abführen.

Vollzugang

☒ 1. Schritt: Registrierung im BZStOnline-Portal (BOP)

- Das Formular für die Registrierung zur elektronischen Datenübermittlung finden Sie auf www.bzst.de → Unternehmen → Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer → Formulare. Den ausgefüllten Antrag mit der Originalunterschrift einer vertretungsberechtigten Person (aus Ihrer Gesellschaft) senden Sie per Post an die vorausgefüllte Adresse.
- Nach Bearbeitung des Antrags erhalten Sie eine E-Mail mit Ihrem „BZSt-Geheimnis“ und einen Brief mit Ihrer BZSt-Nummer. Diese benötigen Sie, um auf www.elster.de/bportal ein Benutzerkonto per BOP-Zertifikat zu erstellen.
- Nach der Bestätigung Ihrer E-Mail-Adresse erhalten Sie eine E-Mail mit Ihrer Aktivierungs-ID und einen Brief mit dem Aktivierungscode. Mit diesen Daten können Sie ein **Zertifikat** generieren und herunterladen. Dieses benötigen Sie bei jedem Login.

☒ 2. Schritt: Antrag auf Zulassung zum KiStAM-Verfahren

- Unter www.elster.de/bportal → Formulare & Leistungen → Alle Formulare finden Sie den Antrag auf Zulassung zum KiStAM-Verfahren. Das Formular können Sie komplett im Portal ausfüllen und absenden.
- Ihre **Zulassungsnummer** erhalten Sie auf dem Postweg.

Eingeschränkter Zugang

Auch wenn Sie die Datenabfrage nicht selbst vornehmen wollen, müssen Sie die Zuteilung einer Zulassungsnummer beantragen.

Wenn Sie diese Zulassungsnummer nach Erhalt an uns übermitteln, können wir die elektronische Abfrage jährlich für Sie vornehmen.



Gut zu wissen

Eine detaillierte Anleitung finden Sie unter www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/KiStA/Anleitung_Registrierung_Zulassung.pdf

Regelabfrage: Die Abfrage der für den Kirchensteuerabzug relevanten Daten - der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) - muss **jährlich zwischen dem 01.09. und dem 31.10.** vorgenommen werden. Dafür sind die Geburtsdaten und die Steueridentifikationsnummern aller potentiellen Empfänger von Kapitalerträgen erforderlich.

Anlassabfrage: Diese kann bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung erforderlich werden oder wenn sich der kirchensteuerliche Status verändert.



Das BZSt teilt Ihnen die KiStAM für das Folgejahr mit: den Kirchensteuersatz und den Religionsschlüssel der Religionsgemeinschaft. Dementsprechend ist die Kirchensteuer abzuführen.

Bei Ehegatten-/Lebenspartnerkonten sind die KiStAM jeweils für die Hälfte der Kapitalerträge anzuwenden.



Gut zu wissen

- Sie müssen die KiStAM auch dann abrufen, wenn sie Ihnen bereits bekannt sind. Ausnahme: Sie sind Alleingesellschafter einer Ein-Personen-GmbH und nicht kirchensteuerpflichtig.
- Für Steuerausländer ist ein solcher Abruf nicht notwendig, da keine Kirchensteuer abzuführen ist. Bei einem Wechsel vom Steuerinländer zum Steuerausländer sollten Sie auf einen Nachweis bestehen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sie haben Fragen oder benötigen weitere Unterstützung beim Verfahren? Sprechen Sie uns an.